

# Stenographisches Protokoll

## 149. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 10. November 1959

### Tagesordnung

1. Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes
2. Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes
3. Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
4. Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau
5. Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
6. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie
7. 9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
8. Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

### Inhalt

#### Bundesrat

Zuschrift des Vorarlberger Landtages: Wahl der Bundesräte Vögel, Bürkle und Mayrhauser (S. 3544)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 3544)

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 3543)

#### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab:

Amtsenthörung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Landesverteidigung Eibegger (S. 3544)

Ernennung des Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag Rösch zum Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung (S. 3544)

Betrauung des Bundeskanzlers mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Landesverteidigung Graf (S. 3544)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes

Berichterstatter: Gabriele (S. 3544)

kein Einspruch (S. 3545)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes

Berichterstatter: Graf (S. 3545)

kein Einspruch (S. 3545)

Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten

Berichterstatter: Porges (S. 3546)

Redner: Dr. Reichl (S. 3547) und Dr. Lugmayer (S. 3550)

kein Einspruch (S. 3553)

Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau

Berichterstatter: Appel (S. 3553)

kein Einspruch (S. 3554)

Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 3554)

kein Einspruch (S. 3555)

Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Berichterstatter: Handl (S. 3555)

Redner: Dr. Thirring (S. 3556)

kein Einspruch (S. 3557)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: 9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida (S. 3557)

Redner: Bezucha (S. 3558) und Kroyer (S. 3559)

kein Einspruch (S. 3562)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 3562)

kein Einspruch (S. 3562)

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender **Skritek**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 149. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30. September 1959 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Bischof, Dr. Koref, Dr. Koubek, Rudolfine Muhr, Stefanie Psonder, Thanhofer und Ing. Helbich.

Eingelangt ist ein Fernschreiben des Präsidiums des Vorarlberger Landtags. Ich

bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer **Gabriele:**

„An die Parlamentsdirektion Wien I., Parlament.

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1959 den Landtagsabgeordneten und Landesrat Adolf Vögel, Bauer in Doren, zum ersten Bundesrat, den Landesbeamten Johann Bürkle, wohnhaft in Bludenz, Werdenbergerstraße 4, zum zweiten Bundesrat und den Angestellten des Arbeitsamtes Bregenz Anton Mayrhauser, wohnhaft in Bregenz, Lehenweg 10, zum dritten Bundesrat gewählt. Eine schriftliche Mitteilung über die Wahl der Bundesräte wird unter einem übermittelt.

Für den Landtagspräsidenten:  
i. A. Dr. Grabherr“

**Vorsitzender:** Die drei vom Vorarlberger Landtag entsendeten Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Herrn Schriftführer werden die drei Bundesräte namentlich aufgerufen. Bei Namensaufruf bitte ich, das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

*Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Vögel, Bürkle und Mayrhauser leisten die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den neu entsandten Bundesrat sowie die beiden wieder entsendeten Bundesräte herzlich in unserer Mitte.

Eingelangt sind drei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer **Gabriele:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 19. Oktober 1959 gemäß Artikel 78 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung Max Eibegger vom Amte enthoben hat.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 19. Oktober 1959 gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Abgeordneten zum Nieder-

österreichischen Landtag Otto Rösch zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben hat.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 31. Oktober 1959, Zl. 11.174/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Ferdinand Graf mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Ich begrüße den inzwischen erschienenen Staatssekretär Prof. Dr. Gschnitzer in unserer Mitte. (*Beifall.*)

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

### 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz abgeändert wird

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Regierungsvorlage beinhaltet lediglich eine Abänderung des § 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes.

Diese Abänderung wurde notwendig, da die derzeit im § 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, normierte Regelung dem von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1930 ausgearbeiteten

Übereinkommen Nr. 29 über die Zwangs- und Pflichtarbeit widerspricht.

Während nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen der bezogene Personenkreis auch gegen seinen Willen zu Arbeiten herangezogen werden kann, ist dies nach der neuen Fassung nicht mehr möglich, da dies nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen wird können.

Da außerdem seitens der Bundesregierung, wie aus den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, die Absicht besteht, in nächster Zeit die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens Nr. 29 über die Zwangs- und Pflichtarbeit vorzuschlagen, erscheint es angezeigt, die mit diesem Übereinkommen in Widerspruch stehenden Bestimmungen des § 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes abzuändern.

Der Gesetzesentwurf selbst besteht aus zwei Artikeln, wovon Artikel I die Abänderung und Artikel II die Vollzugsklausel enthält.

Die Regierungsvorlage wurde nach Behandlung im Verfassungsausschuß des Nationalrates am 30. 10. 1959 im Nationalrat beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 9. November 1959 mit dem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938, geändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Graf. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Graf:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft die Änderung des § 26 Abs. 2 des Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. 483/1938.

Nach § 23 dieses Gesetzes haben Eigentümer von Liegenschaften, die sich im engeren Gefährdungsbereich einer Schieß- und Spreng-

mittelanlage befinden, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung. Die §§ 25 und 26 dieses Gesetzes haben vorgesehen, daß bei allen im engeren Gefährdungsbereich gelegenen Liegenschaften diese Lage im Grundbuch ersichtlich zu machen ist und daß die Entschädigungsbeträge so lange gezahlt werden müssen, als die bücherliche Ersichtlichmachung aufrecht besteht.

Mit der Verordnung vom 19. Jänner 1942, Deutsches RGBl. I S. 37, wurde der § 25 außer Kraft gesetzt und der § 26 abgeändert. Danach waren die Entschädigungsbeträge so lange zu bezahlen, bis die Genehmigung der Schieß- und Sprengmittelanlage außer Kraft tritt. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und Abs. 3 sowie des § 45 Abs. 2 wurden, soweit sie die bücherliche Ersichtlichmachung betrafen, gegenstandslos.

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, hat neben anderen Vorschriften auch die Verordnung vom 19. Jänner 1942 aufgehoben, jedoch bestimmt, daß der § 10 Abs. 2 dieser Verordnung, der die Dauer der Entschädigungspflicht regelt, erst am 1. Juli 1956 außer Kraft tritt. In der Folge wurde die Geltungsdauer dieses § 10 Abs. 2 mehrmals verlängert, das letzte Mal bis zum 1. Jänner 1960.

Eine weitere Erstreckung dieser Frist im Wege einer Novellierung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 erscheint nicht tunlich. Die Frage der Dauer der erwähnten Entschädigungspflicht bedarf aber nach wie vor der Regelung. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, eine entsprechende Bestimmung in das Schieß- und Sprengmittelgesetz aufzunehmen. Diese Bestimmung gleicht inhaltlich der bisherigen Regelung, die den praktischen Bedürfnissen hinlänglich Rechnung trägt.

Hoher Bundesrat! Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Übereinkom-

men zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Porges**: Hoher Bundesrat! Am 10. August 1950 hat die Beratende Versammlung des Europarates folgende Resolution beschlossen:

„Die Beratende Versammlung ist der Überzeugung, daß die friedliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten eine notwendige Voraussetzung für die europäische Einheit darstellt und empfiehlt daher die Schaffung einer ständigen Einrichtung für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates.“

Das Ergebnis dieser Resolution vom Jahre 1950 war dann — allerdings nach geraumer Zeit, sechs Jahre später — das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Dieses Übereinkommen, das uns nun heute zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorliegt, unterscheidet zwischen Streitigkeiten völkerrechtlicher Natur und Konflikten nicht völkerrechtlicher Natur.

Die gerichtliche Beilegung von Streitigkeiten völkerrechtlicher Natur ist in Kapitel I des Übereinkommens geregelt, indem die vertragsschließenden Parteien in diesem Kapitel die bindende Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für alle zwischen ihnen bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten anerkennen. Es ist das Wort „bindende Zuständigkeit“ zu betonen, weil hierin die Verpflichtung statuiert ist, sich den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes zu unterwerfen.

Das Übereinkommen erläutert dann in seinem Artikel I selbst den Begriff der völkerrechtlichen Streitigkeit. Was ist also eine solche Streitigkeit? Darunter fällt a) die Auslegung eines Vertrages, b) eine Frage des Völkerrechts, c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, und d) Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung. Damit ist also aufgezählt, um welche Streitigkeiten es sich handelt, für die eine gerichtliche Beilegung mit bindendem Charakter durch den Internationalen Gerichtshof zulässig ist.

Das Vergleichsverfahren für Streitigkeiten nicht völkerrechtlicher Natur wird in Kapitel II des Übereinkommens geregelt. Hier handelt es sich um Vergleichsverfahren bei Interessenkonflikten, also um politische Streitigkeiten, welche eine Abänderung des geltenden Rechtszustandes bedeuten würden.

Während also im ersten Fall, bei den völkerrechtlichen Streitigkeiten, bindende Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes vorgesehen sind, ist hier, bei den nicht völkerrechtlichen Interessenkonflikten, ein Vergleichsverfahren vorgesehen. Zur Durchführung dieses Vergleichsverfahrens sind nun Vergleichskommissionen bestellt, die allerdings keine Entscheidungsgewalt haben. Es handelt sich hier nur um Vergleichskommissionen.

Es gibt nun zwei Möglichkeiten: Entweder ist eine Ständige Vergleichskommission tätig, die dann existiert, wenn sie schon bisher auf Grund eines zweiseitigen oder mehrseitigen Vertrages bestanden hat, oder eine Besondere Vergleichskommission, die auf Grund der Artikel 6 bis 8 dieses Übereinkommens gebildet wird. Diese Vergleichskommissionen bestehen, wie aus dem Artikel 6 hervorgeht, aus fünf Mitgliedern. Jede Partei ernennt je ein Mitglied, das sie unter ihren Staatsangehörigen auswählen kann. Die drei anderen Mitglieder der Vergleichskommission einschließlich des Vorsitzenden werden unter den Angehörigen eines dritten Staates ausgewählt. So viel über die Zusammensetzung der Vergleichskommissionen.

In Kapitel III ist das Verfahren geregelt, das anzuwenden ist, wenn es der Vergleichskommission nicht gelingt, einen Vergleich zwischen den Parteien in einem Streit nicht völkerrechtlicher Natur herbeizuführen. In diesem Fall ist ein Schiedsverfahren vorgesehen, welchem sich die vertragsschließenden Parteien zu unterwerfen haben. Dieses Schiedsgericht entscheidet dann über den Interessenkonflikt mit rechtsverbindlicher Wirkung. Auch das ist zu betonen, daß also bei den Streitigkeiten nicht völkerrechtlicher Natur, wenn ein Vergleich nicht zustandekommt, ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für beide Parteien rechtsverbindlich.

Die Artikel 20 bis 24 des Übereinkommens regeln die Antragstellung an das Schiedsgericht, die Bestellung des Schiedsgerichtes und das Verfahren. Auch hier sind wieder fünf Mitglieder vorgesehen, die genauso bestellt werden wie die Mitglieder der Kommissionen.

Im Kapitel IV wird der zeitliche und der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens genau festgesetzt. Zeitlich gesehen findet das Übereinkommen, das uns jetzt vorliegt, keine Anwendung auf Streitigkeiten, die Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den am Streit beteiligten Parteien betreffen. Damit ist also eine zeitliche Grenze gegeben. Sachlich ist das Übereinkommen

nicht anzuwenden auf Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht in die ausschließlich innerstaatliche Zuständigkeit fallen. Bei Streitigkeiten, für die ein Staat innerstaatlich allein zuständig ist, kann also weder das im Übereinkommen vorgesehene Vergleichsverfahren noch das Schiedsverfahren angewendet werden.

Das Übereinkommen findet gemäß Artikel 28 weiter keine Anwendung auf Streitigkeiten, zu deren friedlicher Bereinigung sich die vertragschließenden Parteien auf ein anderes besonderes Verfahren geeinigt haben, das heißt also, wenn bereits zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarungen bestehen. Auch in diesem Fall kann die Streitigkeit diesem Verfahren nicht unterworfen werden, allerdings nur dann nicht, wenn das in diesen Vereinbarungen vorgesehene Verfahren zu einer verbindlichen Entscheidung führen kann.

In Artikel 39 des Kapitels IV sind besondere Bestimmungen über den Vollzug der Entscheidungen vorgesehen, da ja auch dafür Maßnahmen getroffen werden müssen. Hier verpflichten sich nun die vertragschließenden Parteien, sich der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes oder dem Schiedsspruch eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Erfüllt — und das ist bitte nun auch wesentlich und wichtig — eine an einer Streitigkeit beteiligte Partei nicht diese Verpflichtungen, so kann sich die andere Partei nun an eine im Übereinkommen vorgesehene Instanz wenden, nämlich an das Ministerkomitee des Europarates. Damit ist also nun eine Instanz in das Übereinkommen eingebaut, die, sollte früher keine Einigung zustandekommen, ebenfalls die Möglichkeit hat, in das Verfahren einzugreifen. Das Ministerkomitee des Europarates kann mit Zweidrittel-Mehrheit Empfehlungen aussprechen, um die Durchführung der Entscheidung oder des Schiedsspruches sicherzustellen. Diese Bestimmung über die Zweidrittel-Mehrheit ist wichtig, weil damit natürlich ein verzögerndes oder verhinderndes Veto-recht eines der beiden Streitteile ausgeschlossen erscheint.

Im Artikel 33 ist auch vorgesehen, daß dritte Staaten jederzeit dem Verfahren beitreten können, wenn sie der Ansicht sind, daß sie berechtigtes Interesse an der Streitigkeit haben. Über den Antrag entscheidet der Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht.

Artikel 34 ermöglicht es den vertragschließenden Parteien, zu erklären, daß sie das Kapitel III, Schiedsverfahren, oder Kapitel II und III über das Vergleichs- und das Schiedsverfahren nicht anwenden wird. Wenn also Staaten aus politischen Gründen, aus

Gründen der Staatsraison keine Möglichkeit sehen, dem Übereinkommen in seiner Gänze beizutreten, besteht die Möglichkeit des Beitrittes doch, wenn sie erklären, daß die Kapitel II und III über Vergleichs- und Schiedsverfahren oder Kapitel III allein nicht angewendet werden sollen.

Im Artikel 38 ist vorgesehen, daß für Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung dieses Übereinkommens ergeben sollten, ebenfalls der Internationale Gerichtshof bindend zuständig ist.

Die Kündigungsklausel, die Artikel 40 des Übereinkommens enthält, legt fest, daß die Kündigung 5 Jahre nach dem Zeitpunkt möglich ist, in welchem das Übereinkommen für den kündigenden Staat in Kraft getreten ist, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Meine Damen und Herren! Dieses Übereinkommen ist bis jetzt von 14 Staaten einschließlich Österreich unterzeichnet worden. Österreich hat die Unterzeichnung am 13. Dezember 1957 vorgenommen. Bis jetzt ist das Übereinkommen von vier Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden, Österreich ist in dieser Reihe der fünfte Staat, der nun die Ratifizierung nach unserem heutigen Beschluß vornehmen soll.

Der Nationalrat hat dem Übereinkommen durch seinen Beschluß vom 29. Oktober 1959 die Zustimmung gegeben.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs mit dem Übereinkommen beschäftigt und nach einer kurzen Debatte beschlossen, dem Beschluß des Nationalrates beizutreten. Ich bin daher heute beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Reichl:** Hohes Haus! Die vorliegende Konvention zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Staaten des Europarates gehört zweifellos zu den bedeutendsten Schöpfungen der Straßburger Konsultativversammlung und neben der Menschenrechtskonvention, den verschiedenen weniger bekannten Konventionen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Sozialpolitik, der Europäischen Kulturkonvention und anderen zu den wenigstens theoretisch bedeutungsvollsten Leistungen auf dem Gebiet europäischer Zusammenarbeit.

Wenn ich das sage, so nicht deshalb, weil ich die Leistungsfähigkeit der Straßburger In-

stitutionen überschätzen möchte. Die Debatten in der heurigen Herbsttagung des Europarates haben wieder einmal klar gezeigt, wie schwierig es ist, Wollen und Können in Einklang zu bringen. Ich meine damit die Debatten, die sich auf Freihandelszone und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bezogen haben. Die Verantwortlichen aller europäischen Staaten haben damals im September mit Ernst und wirklichem Verantwortungsbewußtsein erklärt, daß es zu keiner Aufspaltung Europas in zwei Lager kommen darf, daß die Siebenergemeinschaft, also die Kleine Freihandelszone, mit der Sechsergemeinschaft der EWG unbedingt ein Miteinander finden muß. Trotzdem, meine Damen und Herren, gibt es derzeit bedeutende Wirtschaftswissenschaftler, die den Möglichkeiten einer späteren Koordinierung sehr, sehr skeptisch gegenüberstehen.

Die Dinge sind derzeit noch in Fluß und berühren uns Österreicher ganz persönlich, da in diesem Zusammenhang nochmals das Problem der österreichischen Neutralität angeschnitten worden ist. Ich denke dabei an die Diskussion, die durch die „Heute“-Serie ausgelöst worden ist, an den Vortrag des Schweizer Bundesrates Petitpierre, an die Erklärung des Herrn Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky und auch an das Referat des Wirtschaftswissenschaftlers Dr. Nemshak auf dem ÖGB-Kongreß. Jedenfalls gehört Österreich derzeit dem Lager der Kleinen Freihandelszone an. Diese wird bestrebt sein müssen, mit den großräumig Denkenden auf der anderen Seite, also auf der EWG-Seite, etwa mit Persönlichkeiten wie Carlo Schmidt, Professor Erhard und anderen, zu einem Modus vivendi zu gelangen. Zweifellos steht das freie Europa vor einer schicksalsschweren Situation, die es meistern muß, wenn es weiter existieren will.

Die Diskussion über die derzeit so heikle Frage der wirtschaftlichen Zukunft wird gewiß zur Formung und Gestaltung der österreichischen Staatsidee und des österreichischen Staatsbewußtseins manches beitragen.

Sie kann aber fruchtbar werden, wenn wir die politischen Gegebenheiten als Grundlage der Diskussion anerkennen und gleichzeitig auch bestrebt sind, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Forderungen unseres Heimatlandes zu verwirklichen.

Wir müssen also auf der einen Seite die geographische Lage unseres Vaterlandes und den Status der Neutralität akzeptieren und uns gleichzeitig vor Augen halten, daß die Hälfte der österreichischen Exporte in die EWG-Länder fließt. Aus dieser Erwägung heraus ist zunächst einmal das größere Europa für uns erstrebenswert. Ich meine unter

größerem Europa das Europa der 15 oder der 17, das wenigstens den Rahmen der OEEC, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, umfaßt.

Viele sehen in der Stockholmer Freihandelszone ein Provisorium. Und da besonders in Österreich Provisorien die Eigenschaft haben, alle Dauereinrichtungen zu überleben, so besteht natürlich auch hier die Gefahr, daß ein solches Provisorium eine besonders lange Lebensdauer haben könnte.

Ein Holländer hat einmal in Straßburg zu mir gesagt, die Kleine Freihandelszone sei eine recht seltsame Koalition. Nun hat man die innenpolitische Koalition Österreichs auch schon öfters als recht seltsam bezeichnet, und doch hat sie sich in der Vorstellungswelt unseres Volkes derart durchgesetzt, daß sie von keiner antiproportionistischen und von keiner antiwirtschaftswunderlichen Propaganda angezogen werden konnte. Im Gegenteil, sie konnte sich von Wahl zu Wahl festigen. Vielleicht ist auch diese seltsame Stockholmer Koalition zäher, als wir zunächst vermuten. Die Praxis der Zollsenkungen wird erst zeigen, was daraus wird. Jedenfalls dürfen wir das größere Europa nicht aus dem Auge verlieren, damit aus der Kleinen Freihandelszone so schnell wie möglich eine große wird. Wenn das nicht der Fall ist, können uns die besten und wirkungsvollsten Konventionen nichts nützen. Denn nach einem Ende Europas, nach einem Finis Europae, wird man keine Konvention zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten benötigen, da dann wahrscheinlich Anordnungen an ihre Stelle treten werden.

Derzeit haben die europäischen Staaten die Freiheit, auf dem Boden des Rechtes ihre Differenzen auszutragen. Sie können, worauf der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat, auf Grund der vorliegenden Konvention die Auslegung von vorhandenen Verträgen oder die Entscheidung von Wiedergutmachungsproblemen oder die Änderung eines geltenden Rechtszustandes von einem übernationalen Forum verlangen.

Das alles gibt es natürlich nur für die Mitglieder des Europarates, also für die sogenannten Europaratstaaten. Eine eventuelle Streitigkeit zwischen Österreich und Jugoslawien könnte auf Grund dieser Konvention nicht ausgetragen werden, weil zwar Österreich Mitglied des Europarates ist, aber Jugoslawien dem Europarat nicht angehört.

Im Artikel 39 heißt es: „Die Hohen Vertragsschließenden Parteien werden der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs oder dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts in jeder Streitigkeit, an der sie beteiligt sind, nachkommen.“ Und in der Straßburger Re-

kommandation 213, die in der Septembersitzung mit den Stimmen aller dort vertretenen Staaten verabschiedet worden ist, wurde empfohlen, bei Minoritätsstreitigkeiten eine multilaterale, eine mehrseitige rechtliche Lösung zu suchen.

Wollen wir aber hoffen, meine Damen und Herren, daß das Wort „Recht“ in seiner ursprünglichen Bedeutung interpretiert wird. Denn „Wesensziel jeder Rechtsordnung ist es, eine Friedensordnung zu sein“, heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser vorliegenden Konvention. Und Recht und Friede sind Begriffe, vor denen die Staaten des demokratischen Europa Ehrfurcht haben sollen.

Für das Wort „Recht“ gibt es in den germanischen Sprachen, wie etwa im Gotischen, eine sehr bezeichnende Formulierung, nämlich „ewa“. Darin steckt das Wort ewig, Ewigkeit, Ehe und so weiter. Die Ehe wird in unserer Zeit zweifellos nicht mehr als etwas Ewiges aufgefaßt, aber bei jedem legislativen Akt sollten wir doch ein wenig an diesen ursprünglichen Wortgehalt denken. Alle zwischenstaatlichen Abkommen haben nämlich nur dann einen dauernden Wert, wenn dahinter Völker, Parlamente und Regierungen stehen, die die Begriffe Recht und Frieden mit sittlichem Gehalt ausstatten.

In alten österreichischen Urkunden finden wir als Staatszweck die Formulierung: Der Frieden und Gemach, der Nutz und Frommen von Land und Leuten ist der Zweck des Staates. Dabei bedeutet das Wort Frieden innere und äußere Sicherheit, Gemach ist das ruhige und gesicherte Leben des einzelnen Staatsbürgers, und Nutz und Frommen ist das, was wir in unserer Zeit als Allgemeinwohl bezeichnen. Ähnliche Formulierungen finden wir auch bei anderen europäischen Völkern, und in anderer Ausdrucksweise haben wir das auch im Statut des Europarates. Und wenn wir den Verfassungsentwurf des österreichischen Reichstages von 1849 durchlesen, so finden wir, daß es Aufgabe des Staates ist, den Schutz der angeborenen und erworbenen Rechte und die Förderung des Gesamt- und Gemeinwohles zu garantieren. Im Oktoberdiplom von 1860 heißt es sehr schön: Sicherheit der Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder. Die Sicherheit Europas und die Wohlfahrt der einzelnen europäischen Länder muß das Ziel aller Konventionen und Maßnahmen sein, die in Europa beschlossen und durchgeführt werden.

Die vorliegende Konvention entspricht diesem Geist. Auf dem Wege über solche Übereinkommen könnten wir wirklich einmal zu dem kommen, was wir als eine gemeineuropäische Außenpolitik bezeichnen.

Seit dem Jahre 1953 wird in jeder Sitzung des Europarates in Straßburg ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt, der da lautet: Bestimmung der Politik des Europarates im Lichte der jüngsten Entwicklung der internationalen Lage. Auf diese Weise will man eben zu einer gemeinsamen Außenpolitik der Europaratstaaten gelangen. Nach außen kann man aber nur dann geschlossen auftreten, wenn man zuerst die Streitigkeiten im Innern nach einwandfreien und gültigen Rechtsgrundsätzen beseitigt.

Es ist sicherlich erstrebenswert, wenn zum Beispiel an Stelle einer französischen Außenpolitik, die in früheren Zeiten gegen Rhein und Pyrenäen gerichtet war und mit Rußland gemeinsam einen Druck auf Mitteleuropa ausüben wollte, nun eine außenpolitische Linie geschaffen wird, der sich alle europäischen Staaten anschließen könnten. Es ist sicherlich auch erstrebenswert, daß die ehemalige Rivalität zwischen Deutschland und Frankreich zu einer richtigen Freundschaft und Übereinstimmung wird oder daß Englands Überseepolitik mit den kontinentaleuropäischen Verhältnissen koordiniert wird. Es wäre auch schön, wenn die Europaratstaaten zu allen großen Fragen der internationalen Politik eine gemeinsame Haltung finden könnten und sich zu einem gemeinsamen Vorgehen durchringen würden wie etwa in der Frage Gipfelkonferenz. Aber eine gemeinsame außenpolitische Linie für alle europäischen Staaten setzt eine rechtlich fundierte Föderation im Innern voraus. Sie setzt Übereinstimmung voraus, wie etwa vorhandene oder auftauchende Differenzen und Schwierigkeiten auf einer anerkannten rechtlichen Basis beseitigt werden könnten.

Wenn eine heterogene Staatengruppe nach außen hin geschlossen auftreten will, dann muß sie, wie schon erwähnt, zuerst Ordnung im Innern schaffen. In dieser Hinsicht ist das vorliegende Übereinkommen ein bedeutender Schritt nach vorwärts. Es kann aber auch ein Prüfstein europäischer Gesinnung sein. Es könnte ein Prüfstein sein, der uns bestätigt, wieweit wir noch imstande sind, das jus inter gentes, das Völkerrecht, mit ethischem Inhalt zu beleben. Es handelt sich auf weite Sicht gesehen nicht nur darum, wer sich von zwei Streitpartnern wird durchsetzen können, sondern in erster Linie doch darum, ob es möglich sein wird, wenigstens im freien, im demokratischen Europa dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen.

Bereits in der Präambel der Satzungen des Europarates finden wir den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechtes ausgesprochen, und in einer Europaratsresolution vom Jahre 1950,

die heute schon vom Berichterstatter erwähnt worden ist, wird bereits darauf hingewiesen, daß die friedliche Zusammenarbeit die notwendige Voraussetzung für die Schaffung der europäischen Einheit sei.

Das vorliegende multilaterale Abkommen mit der Verpflichtung der vertragschließenden Parteien, sich dem Gerichtshof, der Vergleichskommission oder dem Schiedsgericht zu unterwerfen, bedeutet also mehr als eine Fortsetzung der Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 und der Genfer Generalakte vom 26. September 1928. Und es bedeutet auch mehr als die bloße Zielsetzung, wie wir sie in den Satzungen der Vereinten Nationen finden. Es ist ein Werk, hervorgegangen aus dem Geiste europäischer Solidarität, wie er wenigstens vorübergehend im Straßburger Klima wirksam geworden ist, und man spürt in ihm noch die Quellen europäischer Geistigkeit.

Wie die Menschenrechtskonvention kann auch dieses Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zur Basis einer europäischen Renaissance werden, wenn man imstande ist, die Begriffe Recht und Friede wirklich in ihrer ursprünglichen Bedeutung zu verstehen und zu interpretieren. In der chinesischen Philosophie finden wir die tiefe Weisheit: Wenn die Begriffe nicht stimmen, stimmen die Worte nicht. Stimmen die Worte nicht, kommen die Taten nicht zustande, und wenn die Taten nicht zustandekommen, dann kommt das Staatsleben in Unordnung und dann entsteht das Chaos! Darum sollte jeder dafür sorgen, daß seine Begriffe in Ordnung gebracht werden. Diese Worte des chinesischen Weisen Konfutse können nicht nur dem heutigen China ins Stammbuch geschrieben werden, sondern auch dem heutigen Europa.

Zweifellos, meine Damen und Herren, steckt in der vorliegenden Konvention eine gesunde Idee, und ich glaube, wir können dazu gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Es hat sich weiter der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Dieses Abkommen verdient es zweifellos, daß sich mehrere Redner zum Wort melden und es von verschiedenen Seiten aus beleuchten. Ich möchte zunächst an einen der letzten Sätze des Berichterstatters anknüpfen, daß nämlich vorläufig nur vier Länder ratifiziert haben: Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Schweden. Nicht ratifiziert haben England, Deutschland, Frankreich und auch Italien,

auf dessen Ratifizierung wir besonders neugierig sind.

Sie wissen, zwischen einer Unterschrift, einem Regierungsbeschluß und der Ratifizierung können Jahre vergehen. Es ist interessant, daß hier die kleineren Länder innerhalb des Europarates, die kleineren Nationen unter den Mitgliedern des Europarates die fortschrittlichsten sind; die größeren Nationen mit über 40, 50 Millionen Menschen sind eigentlich im Schlepptau dieser Kleinen. Das ist übrigens eine allgemeine Erscheinung im Europarat, daß immer wieder die großen Nationen mit Ausnahme von Deutschland den Vereinigungsbestrebungen innerhalb von Europa sehr langsam nachkommen.

Und dazu, meine Damen und Herren, vielleicht eine kleine Erinnerung. Dieses Vertragswerk, das wir hier haben, haben wir schon einmal in einem viel größeren Rahmen in ähnlicher Weise gehabt. Das war der Völkerbund, der 1920 gegründet wurde und zeitweise 56 Mitglieder zählte, also sogar etwas mehr Mitglieder hatte als die Vereinten Nationen zur Zeit ihrer Gründung. Heute ist die Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen viel größer. Auch in den Satzungen des Völkerbundes war enthalten das Verbot der Aggression, der Anwendung von Gewalt überhaupt, ein Schlichtungsverfahren mit Schiedsspruch, der verbindlich ist. Und was ist da herausgekommen? 1932 hat Japan die Mandchurei angegriffen. Der Völkerbund hat nichts gemacht, und Japan ist ausgetreten. 1933 verließ Deutschland den Völkerbund, obwohl gerade damals die Zeit war, wo durch die Vorarbeit von Stresemann und Brüning eine wirkliche Versöhnung zwischen Deutschland und Frankreich hätte stattfinden können. Aber schon stand das Hakenkreuz am Himmel oder in den Wolken. 1934 machte Rußland eine Wendung, die Sowjetunion trat ein. 1935 trat Italien wegen der Abessinien-Geschichte aus. Und hier hatte sich der Völkerbund vor seinem unseligen Ende einmal aufgerafft und versucht, mit wirtschaftlichen Sanktionen auf Italien einen Druck auszuüben, die aber, da der eine oder andere Staat bald nachgelassen hat, wirkungslos geblieben sind. Daher ist vom ganzen Völkerbund heute nur übriggeblieben — wohl eine sehr große Institution — das Internationale Arbeitsamt, die Internationale Arbeitsorganisation.

Man fragt sich nun: Warum ist das so gekommen? Mein Vorredner hat schon einiges davon angedeutet. Er hat gesagt, ein Vertragswerk muß von Völkern, Regierungen und Staaten getragen werden. Das ist richtig. Ich möchte aber noch etwas mehr sagen. Ein Vertragswerk ist nur dann imstande, zu



bleiben, das heißt, ein Vertragswerk wird umso länger bestehen, je mehr menschliche Personen überhaupt dahinter stehen. Sonst kommen wir immer wieder dazu, daß wir von einem Vertrag als einem Fetzen Papier sprechen müssen, wie wir es vor einigen Jahrzehnten gehört haben. Es fragt sich also: Sind wir heute besser dran?

Wir müssen feststellen, daß zur Zeit des Völkerbundes ein Gemeinschaftsgefühl eigentlich nicht vorhanden war. Ist das heute besser geworden? Zweifellos. Die Weltorganisation der Vereinten Nationen ist besser fundiert als der seinerzeitige Völkerbund, und zwar philosophisch und ideologisch. Ich darf auch sagen, daß die kleineren Vereinigungen, wie zum Beispiel der Europarat, besser fundiert sind als viele Bestrebungen vor der Gründung des Europarates. Wir sind daran, diesen europäischen Gedanken nicht nur durch Vertragswerke zum Ausdruck zu bringen, sondern durch Einrichtungen, die wirklich europäischer Art sind. Ich darf hier die Namen von zwei Personen nennen, die sich außerhalb des Europarates darum verdient gemacht haben: es sind dies Denis de Rougemont, der ein Europäisches Institut in Genf leitet, und Professor Brugmans, der ein ähnliches Institut in Brügge leitet. Es ist leider so, daß die verschiedenen europäischen Einrichtungen kultureller Art untereinander oft wenig Verbindung haben und auch verhältnismäßig wenig Zusammenhang mit dem Europarat. Ich darf auch gleich eine dritte Einrichtung in dieser Beziehung nennen, nämlich die Fondation de la culture, die Europäische Kulturstiftung, die in den Niederlanden durch Prinz Bernhard ins Leben gerufen wurde, und wir werden die Freude haben, daß in der nächsten oder übernächsten Woche dieses Institut hier in Wien in einem Seminar und bei einem Kongreß auftritt. Wir werden die Träger beider Namen, die ich genannt habe, nämlich Denis de Rougemont und Brugmans, in Person sehen und hören.

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß zwischen diesen Organisationen eigentlich wenig Zusammenhang besteht, so möchte ich doch darauf verweisen, daß vor kurzem ein sehr hübsches Heft erschienen ist, etwa 60 Seiten stark, und zwar herausgegeben von Denis de Rougemont in Gemeinschaftsarbeit mit Brugmans, Racine und Sidjanski, mit dem merkwürdigen Titel „L'Europe s'inscrit dans les faits“, den man etwa übersetzen könnte mit „Europa schreibt sich in die Tatsachen ein“. Hier finden wir einen ganz anderen Gedankengang im Hinblick auf die Entstehung der europäischen Kultur, als wir ihn auf unseren Mittelschulen und Hochschulen zu hören gewohnt waren. Ich will nur einiges herausziehen, denn ich

habe ja nicht die Absicht, hier eine Vorlesung zu halten, dazu ist der Bundesrat nicht da. Da schreibt er also nach langen Vorstudien zusammenfassend:

Die Hauptquellen unserer religiösen und philosophischen Vorstellungen sind die hebräischen Propheten, die griechischen Denker und die Kirchenväter. Seit einem Jahrtausend finden sich in den Hauptwerken aller Völker die Anspielungen an die Bibel, an die Sprache Platos, an die Sprache Vergils, an das Credo von Nicäa, an den heiligen Augustin. — Das ist die philosophische Gemeinsamkeit.

Die Gemeinsamkeit in Musik und Malerei — ebenfalls eine unbekannt historische Darstellung —: Die musikalische Entwicklung zeigt diesen gemeineuropäischen Zug am deutlichsten. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten wird der hebräische Psalmengesang in der gesungenen Liturgie verwertet, zuerst griechisch, dann lateinisch.

Der Ambrosianische Gesang im vierten und später der Gregorianische Gesang im sechsten Jahrhundert ergeben sich aus diesen Einflüssen und verbreiten sich mit der Kirche über den ganzen Kontinent. In Südfrankreich entsteht im zwölften Jahrhundert der Gesang der Troubadours unter dem Einfluß der Araber Andalusiens — hört, hört! —, und diese weltliche Musik verbreitete sich in die germanischen Länder als Minnesang und entwickelte sich in Norditalien — Florenz zur Zeit Dantes und so weiter — herauf, durchgeführt bis zu unseren musikalischen Zeitgenossen wie Strawinsky, Diaghilew und den Amerikanern.

Ähnlich die Geschichte der Malerei in ihren großen Linien: byzantinische Malerei, latinisiert durch Giotto und die italienischen Maler des Quattrocento; dann seit 1400 die flämisch-burgundische Schule und so weiter.

Es soll hier nachgewiesen werden, daß es ganz falsch ist, von einer nationalen Kultur zu sprechen; es wird sogar ausdrücklich gesagt, daß der Gedanke einer Nationalkultur überhaupt überholt ist. Der landläufige Ausdruck Nationalkultur beruht daher auf keinerlei geschichtlichen Grundlagen. Dieser Ausdruck stützt sich ursprünglich zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf Theorien von Herder, der die nationalen Charakterzüge auf Volkskunde, Volkslieder und Sprache zu gründen suchte, und später auf den sogenannten „Volksgeist“ von Hegel. Diese Theorien sind heute verlassen. Man hat nachgewiesen, daß die volkskundlichen Elemente gerade zum ältesten gemeinsamen Grund aller Völker gehören.

Meine Damen und Herren! Das sind neue Erkenntnisse, und wir sollten uns bestreben, mit ihnen in die Breite zu gehen. Es tut

mir sehr leid, daß alle diese Dinge nur französisch geschrieben sind, daß ich selber in Straßburg dem Sekretär der Kulturkommission mit Ach und Krach ein Exemplar förmlich vom Schreibtisch weggerissen habe; er hat mir gesagt, er habe nicht mehr. Ich habe gefragt: Können Sie das nicht auf Kosten des Europarates ausgeben, an alle Schulen verschicken? Dorthin gehört es! Wir haben kein Geld!, hieß es. Wir sollen das alles selbst in Verbindung mit dem Institut in Genf machen, das natürlich dasselbe sagt: Wir haben kein Geld, um Propaganda zu machen. Es soll aber dieser große Gedanke nicht an der Unzugänglichkeit der Mittel scheitern.

Ich könnte ähnliche Sachen über das Institut von Brugmans in Brügge erzählen, ich könnte hier ziemlich ausführlich darstellen das Ergebnis einer Historikerkonferenz im Jahre 1955 in Saarbrücken, die auf Veranlassung des Europarates zusammentrat und wo in ganz ähnlicher Weise von Historikern mehrerer Länder festgestellt wurde, was eigentlich das Tragende in der europäischen Geistigkeit ist. Das kann man sogar leichter nachlesen, weil ich Gelegenheit gehabt habe, im letzten Almanach der Stadt Wien einen Auszug davon zu veröffentlichen unter dem Titel „Volksbildung und Europa“.

Nun, was tun wir in Österreich dazu? Wir haben doch auch eine Verpflichtung als Mitglied. Unsere Mitarbeit auf kulturellem Gebiet ist nicht einmal so klein. Ich darf hier darauf hinweisen, daß seinerzeit die Stadt Wien, ich glaube, 50.000 Exemplare von diesem Europabuch, das herausgegeben wurde, angekauft hat. Es ist keine besondere Leistung meiner Ansicht nach, der Wille war besser als das Werk, deshalb keine besondere Leistung, weil das Buch für diejenigen, für die es bestimmt war, für die Jugendlichen, zu hoch ist und für die Erwachsenen zu skizzenhaft. Man kann daraus nicht viel lernen, nicht solche Dinge, wie ich sie hier erzählt habe. Wenn man dieses Heft von Denis de Rougemont übersetzt und es in 300.000 Exemplaren angekauft hätte, wäre es besser gewesen, aber immerhin, der gute Wille war da. Und das Europabuch wäre überhaupt in Deutsch nicht erschienen, wenn Wien das nicht gemacht hätte, denn es ist keine Stadt gefolgt, die einen ähnlichen Beschluß gefaßt hätte, soweit ich es weiß, und die Diskussion darüber ist aus dem Europarat wieder fast verschwunden; aber immerhin, es war eine Geste.

Wir haben eine zweite Angelegenheit, die aus Österreich stammt, die heute die Kulturkommission beschäftigt, das ist die Gründung eines Informationspools, was unlängst hier durch die Presse gegangen ist, und mit Er-

staunen konnte ich feststellen, daß die Vertreter der Presse diesen Dingen, die ein bißchen schwer sind, weil sie ja wirklich wissenschaftlich sind, eine überraschend gute Aufnahme bereiteten; das ist von einem Primarius Dr. Rotter in Salzburg ausgearbeitet worden. Hier handelt es sich darum, daß jeder Forscher, gleichgültig, ob in Natur- oder Geisteswissenschaft, die Gelegenheit bekommt, alle Neuerscheinungen sofort zu erfahren. Sie werden vielleicht sagen, das ist ohnehin der Fall. Nein, das ist nicht der Fall, leider nicht. Ich will Ihnen zwei Beispiele bringen, die aus der österreichischen Vergangenheit, aus meiner Vergangenheit und aus der neueren Zeit stammen.

Sie erinnern sich alle an die fabelhafte Entdeckung von Gregor Mendel, nämlich an die Erbgesetze. Das hat er in einer kleinen Zeitschrift veröffentlicht, es war das wahrscheinlich eine Klostersnachricht oder Gymnasialnachricht, wie man das auch heute noch zu tun pflegt, und kein Mensch in der ganzen gelehrten Welt hat davon Notiz genommen. 40 Jahre nachher hat De Vries diese Vererbungsgesetze neuerlich entdeckt, ohne eine Ahnung zu haben, daß Gregor Mendel das schon vor 40 Jahren entdeckt hatte. Da fehlt es an Organisation, meine Damen und Herren. Also 40 Jahre umsonst! Das ist in der Wissenschaft eine sehr lange Zeit.

Mir ist auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften folgendes passiert. Als ich meine Dissertation machen sollte, habe ich als Thema bekommen, auf französisch-germanischem Grenzgebiete ein sogenanntes Polyptique, ein Urbar eines Klosters in Saint Rimi de Reims zu untersuchen. Da mußte ich die ganze französische Literatur studieren, und ich habe ein paar Jahre gebraucht, bis ich endlich so weit gekommen bin, daß ich verstanden habe: Charlemagne im Französischen und Karl der Große sind eigentlich ein und dieselbe Person; denn in beiden Literaturen haben sie ganz anders ausgeschaut. Auch da wieder Mangel an Verbindung, daher die Entstehung eines bornierten Nationalismus. Bei dem heutigen ungeheuren Fortschritt der Wissenschaften ist eine solche Verbindung eine unvermeidliche Notwendigkeit.

Wir haben etwas Drittes in Österreich begonnen, das ist die Gründung eines Nationalkomitees für freiwillige Beiträge zum Straßburger Kulturfonds. Initiativ war hier das Unterrichtsministerium, das einen sehr schönen Entwurf geliefert hat. Momentan befindet sich dieser Entwurf noch in der Koalitionsmühle, und ich hoffe, daß aus diesem Weizen, den das Unterrichtsministerium da hinein-

geschüttet hat, ein ordentliches feines Mehl herauskommen wird, das dann auch fruchtbar sein wird zur weiteren Pflege des europäischen Gedankens in Österreich.

Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Das ist also eine Erinnerung an die Zeiten, wo man das schon einmal gemacht hat, wo in alle Friedensverträge eingebaut war der entscheidende rechtsverbindliche Schiedsspruch. Das ist also eigentlich nichts Neues heute. Ich wollte aber ein bißchen beleuchten, daß wir doch in einer etwas besseren Situation sind als damals, wo es zum erstenmal in die Welt trat. Ich hoffe, und ich habe Grund zu hoffen, das habe ich ausgeführt, daß dieses Schiedsübereinkommen im Rahmen des Europarates Bestand haben wird und fruchtbar sein wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

#### 4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Appel. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Appel:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die gegenständliche Gesetzesvorlage beinhaltet ein Übereinkommen, durch welches die Schifffahrt auf der Donau geregelt wird. In der Präambel dieser Vorlage wird ausgedrückt, daß auf Grund des Beschlusses des Rates der Außenminister vom 12. Dezember 1946 eine Konvention auszuarbeiten war, durch welche einerseits die freie Schifffahrt auf der Donau garantiert, andererseits die Souveränitätsrechte der Donaustaaten gesichert sind.

Kapitel I der Gesetzesvorlage enthält in den Artikeln 1 bis 4 die allgemeinen Bestimmungen und besagt im Artikel 1 unter anderem, daß die Schifffahrt auf der Donau auf der Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafens- und Schifffahrtsgebühren und der Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen ist.

Der Artikel 2 umreißt den Anwendungsbereich dieser Konvention. Artikel 3 legt fest, daß die Donaustaaten verpflichtet sind, die Donau in schiffbarem Zustand zu erhalten.

Artikel 4 besagt: Wenn der einzelne Staat hierzu nicht in der Lage ist, hat die notwendigen Arbeiten die Kommission auszuführen.

Das Kapitel II umfaßt die Artikel 5 bis 22, welche die organisatorischen Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten. Im Artikel 5 wird bestimmt, daß eine Donaukommission gebildet wird und daß jeder Donaustaat berechtigt ist, in diese einen Vertreter zu entsenden. Das trifft auch für Österreich zu, falls es dieser Konvention beitrifft.

Im Artikel 6 wird festgelegt, daß ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Sekretär, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen ist.

Nach Artikel 7 tritt die Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens das erste Mal zusammen.

Artikel 8 legt den Aufgabenbereich der Kommission fest.

Artikel 9 bestimmt, daß sich das Personal der Dienststellen der Kommission aus Staatsangehörigen der Donaustaaten zusammensetzt.

Die Artikel 10 bis 16 befassen sich mit dem Haushaltsplan, der Beschlußfähigkeit und dem Sitz der Kommission und legen fest, daß der Kommission Rechtspersönlichkeit in jenem Staat zukommt, in dem sie ihren Sitz hat. Schließlich werden die Verhandlungssprachen festgelegt und bestimmt, daß die Mitglieder der Kommission diplomatische Immunität genießen.

Die Artikel 17 bis 19 behandeln die Maßnahmen bei Verstößen gegen Schifffahrts-, Sanitäts- und Stromüberwachungsvorschriften, weiters daß die Kommission berechtigt ist, ein eigenes Siegel sowie eine eigene Flagge zu führen, sowie die Garantie für die Bewegungsfreiheit des Personals der Kommission in den Mitgliedstaaten.

In den Artikeln 20 bis 22 wird festgelegt, daß für bestimmte Donauabschnitte Stromsonderverwaltungen zu errichten sind.

Kapitel III regelt in den Artikeln 23 bis 30 die Schifffahrt.

Artikel 24 gibt den die Donau befahrenden Schiffen das Recht, unter Beachtung der Vorschriften der Mitgliedstaaten Waren zu laden und solche zu löschen.

Artikel 25 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Personenbeförderung im Lokalverkehr unter fremder Flagge möglich ist.

Artikel 26 behandelt die Anwendung der Zoll-, Sanitäts- und Polizeivorschriften.

Die Artikel 27 und 28 regeln den Transitverkehr und die Stromüberwachung.

Artikel 29 gestattet die Benützung von Funkanlagen für Zwecke der Schifffahrt.

Artikel 30 untersagt den Nichtdonaustaaten das Befahren der Donau mit Kriegsschiffen.

Die Artikel 31 bis 33 enthalten die Vorschriften über die Handhabung des Lotsendienstes.

Kapitel IV regelt in den Artikeln 34 bis 43 die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Kommission sowie die Hafengebühren der Teilnehmerstaaten.

Kapitel V enthält in den Artikeln 44 bis 47 die Schlußbestimmungen.

Dem Übereinkommen sind auch zwei Annexe angeschlossen, wobei Annex I Österreich die Möglichkeit eröffnet, der Kommission beizutreten. Annex II behandelt die Frage der Erhaltung normaler Schiffsverkehrsverhältnisse im Stromabschnitt Gabcikovo—Gönyü (von km 1821 bis km 1791) und läßt die Möglichkeit offen, wie in den Artikeln 20 bis 22 vorgesehen, für diesen Stromabschnitt allenfalls eine Stromsonderverwaltung zu errichten.

Eine Reihe von Schwierigkeiten für die Schifffahrt im Bereich der österreichischen Grenzen ergaben sich nach Beendigung des zweiten Weltkrieges. Durch die Demarkationslinie wurde auch die Donau praktisch in zwei Teile geteilt, und es war für die freie Schifffahrt keine Gewähr gegeben. Österreich hat sich daher entschlossen, bilaterale Abkommen mit den Mitgliedstaaten dieser Konvention zu schließen, um damit seinen Schiffen und Gütern die Donau bis zum Schwarzen Meer offenzuhalten. Diese bilateralen Abkommen haben sich bewährt und haben funktioniert, und Österreich fühlt sich auch im Falle des Beitritts zu dieser Konvention über die freie Schifffahrt auf der Donau an diese bilateralen Abkommen gebunden.

Das Plenum des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober dieser Konvention die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 9. November mit diesem Beschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Konsularvertrag zwischen

der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Doktor Firnberg. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg:** Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei dem Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken um den ersten Konsularvertrag, den die Bundesregierung seit 1945 den gesetzgebenden Körperschaften vorlegt.

Dieser Konsularvertrag kodifiziert im wesentlichen die Staatenpraxis, wie sie sowohl in bilateralen Verträgen zwischen anderen Staaten als auch im Entwurf einer multilateralen Konsularkonvention, der von der Völkerrechtskommission der United Nations behandelt wird, ihren Niederschlag findet. Bei der Verhandlung des Vertrages hatte die Bundesregierung der Delegation die Weisung erteilt, ihr Augenmerk besonders darauf zu lenken, daß der vorliegende Vertrag keine Bestimmungen enthalte, die mit früher eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen — etwa den Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge — in Widerspruch stehen. Diesem Auftrag ist durch den vorliegenden Vertragstext in vollem Umfang Rechnung getragen.

Da der Vertrag gesetzändernden Charakter trägt, bedarf er gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 zu seiner innerstaatlichen Rechtswirksamkeit der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Entsprechend der ebenfalls schon gewohnheitsrechtlichen Gliederung von Konsularverträgen enthält der vorliegende Vertrag

im Abschnitt I (Artikel 1 bis 6) Bestimmungen über die Errichtung von Konsulaten, die Amtssitze der Konsuln und ihre Amtsbereiche, über die Ernennung und Zulassung der Konsuln und über das Personal der Konsulate;

im Abschnitt II (Artikel 7 bis 13) Bestimmungen über die Vorrechte, die sich aus den konsularischen Beziehungen ergeben, also über Rechte, Privilegien und Immunitäten;

im Abschnitt III (Artikel 14 bis 31) Bestimmungen über die Aufgaben und Amtsbefugnisse der Konsuln. Neben den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen zur Förderung der Entwicklung des Wirtschaftsverkehrs, dem Recht, in ihrem Amtsbereich die Rechte und Interessen des Sendestaates, seiner Staatsangehörigen sowie der juristischen Personen einschließlich der Handelsgesellschaften zu schützen, und neben dem Interventionsrecht haben sie außerdem Funktionen insbesondere auf dem Gebiet des Personenstandswesens und

in Verlassenschaftssachen auszuüben; es obliegt ihnen ferner noch die formelle Mitwirkung bei rechtsgeschäftlichen Handlungen der Staatsangehörigen des Sendestaates.

Im Abschnitt IV enthält abschließend der Artikel 32 die grundsätzliche, schon im allgemeinen Teil erwähnte Bestimmung, daß alle im Vertrag für die Konsuln und Beamten des Konsulardienstes vorgesehenen Rechte und Pflichten auch für die Angehörigen der diplomatischen Vertretungen Österreichs und der Sowjetunion gelten, sofern sie mit der Wahrnehmung konsularischer Amtsbefugnisse betraut sind, vorausgesetzt allerdings, daß die Betrauung dieser Funktionäre von der diplomatischen Vertretung dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert worden ist. Mit dieser Bestimmung wird der Konsularvertrag praktisch wirksam, auch wenn zwischen Österreich und der Sowjetunion noch keine Errichtung selbständiger Konsulate für einen bestimmten Amtsbereich vereinbart wird.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1959 dem vorliegenden Vertrag die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

In seiner gestrigen Sitzung hat der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten die Vorlage behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1959: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie**

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Handl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Handl**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der am 8. Juni 1956 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich abgeschlossene Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atom-

energie war änderungsbedürftig, weil auf Grund dieses Vertrages nur die Möglichkeit der Lieferung von Spaltstoff, der bis zu 6 kg Uran 235 in höchstens 20prozentiger Anreicherung enthalten durfte, gegeben war. Für den Reaktor, den die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf, Niederösterreich, errichtet, ist jedoch Kernbrennstoff, der Uran 235 in 90prozentiger Anreicherung enthält, notwendig. Um dessen Lieferung durch die USA zu ermöglichen, wurde das nunmehr vorliegende Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich am 22. Juli 1959 in Washington unterzeichnet.

In diesem Abkommen sind die Grundfragen über den Austausch von Informationen über Planung, Bau und Betrieb von Forschungsreaktoren, über Fragen der Gesundheit und Sicherheit und über die friedliche Verwendung radioaktiver Isotope enthalten. Außerdem ist nach diesem Abkommen die Lieferung von Uran 235 in bis zu 90prozentiger Anreicherung möglich. Damit ist der Betrieb des Reaktors in Seibersdorf gesichert. Dieses Abkommen ist darüber hinaus die Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzierungshilfe der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in der Höhe von 350.000 Dollar zur Errichtung eines Forschungsreaktors in Österreich. Eine diesbezügliche Zusage wurde der Republik Österreich schon gegeben. Den Vereinigten Staaten wird zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abkommens im besonderen in der Hinsicht, daß die gewährte Unterstützung und das gelieferte Material nur zu friedlichen Zwecken verwendet werden darf, eine Kontrolle eingeräumt. Auch eine Übertragung von Kontrollrechten an die Internationale Atomenergie-Organisation ist vorgesehen.

Da die der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eingeräumten Kontrollrechte in der österreichischen Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, hat das Abkommen gesetzändernden Charakter und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auch der Zustimmung des Bundesrates.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 9. November 1959 mit der Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring**: Hoher Bundesrat! Wenn ich zu diesem Vertragswerk das Wort ergreife, so geschieht das nur, um einige aufklärende Bemerkungen zu machen. Denn diejenigen von ihnen, die sich die Mühe gemacht haben, den ganzen Text durchzulesen, werden wohl gemerkt haben, daß er nicht leicht zu lesen ist, was daher rührt, daß hier der Versuch gemacht worden ist, etwas aus der Geheimsprache der Atomphysiker zunächst in das Juristenenglisch und von dort in das Juristendeutsch zu übersetzen. Was dabei herauskommt, ist das, worüber man sich den Kopf zerbricht. Ich muß offen gestehen, ich selber habe bei einigen Punkten gestockt und habe einige Zeit gebraucht, um das ganze zu verstehen.

Insbesondere ist im Artikel IV sehr geheimnisvoll die Rede von einem besonderen Kernmaterial, auf das dann der Absatz G keine Anwendung findet, und später dann von jenem besonderen Kernmaterial, auf das der Absatz G Anwendung zu finden hat.

Unter diesem Kernmaterial ist einfach das verstanden, was man heutzutage als Kernbrennstoff bezeichnet. Früher hat man oft von „spaltbarem Material“ gesprochen, was aber ein bißchen irreführend ist, denn der Laie wird sich sagen: Holz ist doch sicher auch spaltbares Material. Wenn nun hier ein Monopolrecht auf spaltbare Brennstoffe ausgesprochen wird, so wird vielleicht auch Holz zu diesen Brennstoffen gehören. So ist es nicht. „Spaltbar“ bezieht sich auf die Spaltbarkeit der Atomkerne, und unter „spaltbarem Material“ oder „Kernbrennstoff“ versteht man jene speziellen Stoffe, die die Eigenschaft haben, daß ihre Atomkerne unter dem Einfluß langsamer Neutronen sich spalten und auf diese Weise neue Neutronen erzeugen, die wiederum weitere Atomkerne spalten können, sodaß es zu einer Kettenreaktion, also zu einer Kernverbrennung oder Kernexplosion Anlaß geben kann. Es gibt drei derartige Kernbrennstoffe: das Uran 233, das Uran 235 und das Plutonium 239. Auf diese drei Stoffe, auf dieses besondere Kernmaterial bezieht sich diese Anspielung.

Die Reaktoren haben nun die interessante und auch sehr nützliche Eigenschaft, daß sie nicht nur Kernbrennstoff verbrauchen, sondern bei geeigneter Anordnung der sogenannten Brüter auch Kernbrennstoffe erzeugen können. Bei geeigneter Anordnung ist es sogar möglich, daß im Betrieb noch mehr Brennstoff entsteht, als verbraucht wird, allerdings nur solange, als die entsprechende Muttersubstanz, nämlich das gewöhnliche nicht spaltbare Uran 238 vorhanden ist. Man darf also nicht glauben, daß dieser Prozeß in Ewigkeit weiter-

geht, sondern wir können spaltbares Material in solchen Reaktoren nur solange erzeugen, als genügend Uran 238 vorhanden ist.

Nun bezieht sich der Absatz IV auf das neuerzeugte Brennmaterial, das hier entsteht, nämlich das durch das Uran 238 erzeugte Plutonium oder Uran 233. Und zwar gibt es da eine Art, auf die der Absatz G Anwendung findet, und eine andere Art, auf die er nicht Anwendung findet. Und es ist so: In den Brennstoffelementen selbst entsteht Plutonium und auch Uran 233. Diese Brennstoffelemente werden dann, wenn sie durch Abbrand unbrauchbar geworden sind, neu aufgearbeitet, und da wird dieses Plutonium und Uran 233 herausgezogen. Dies darf nach diesem Vertrag nur geschehen in Anlagen, die von der amerikanischen Atomenergiekommission selbst bestimmt werden, also in ihren eigenen oder in den von ihnen bestimmten Anlagen. Wir Österreicher dürfen nicht hergehen und diese Material aufarbeiten. Im übrigen ist das gar keine Einschränkung unserer Freiheit. Wir reißen uns um diesen unangenehmen Prozeß ohnehin nicht, das ist wegen der Strahlung eine sehr gefährliche Sache, die unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden muß. Wir sind daher froh, wenn diese unangenehme Aufgabe der Aufbereitung gar nicht in Österreich durchgeführt wird.

Bei dieser Aufbereitung wird neues Brennmaterial, nämlich Plutonium oder Uran 233 gewonnen, und gemäß Absatz G haben wir das Recht, dann dieses Material entweder in natura zu bekommen, oder es wird uns gutgeschrieben und in der entsprechenden Quantität von Uran 235 vergütet. Das ist der Sinn dieses Absatzes G.

Der vorangegangene Absatz bestimmt nun folgendes: Außerhalb der Brennstoffelemente kann auch in einem Mantel aus gewöhnlichem natürlichen Uran, den wir, wenn wir wollen, um den eigentlichen Reaktorkern herumlegen können, neuer Kernbrennstoff entstehen, und zwar Uran 233 und Plutonium. Nun müssen wir ja den Mantel nicht abliefern. Wir gewinnen da neues Brennmaterial in diesen Reaktoren, nicht in großen Mengen, aber immerhin eine gewisse Quantität, und das, was vorher in diesem Absatz G steht, besagt nur, daß die Vereinigten Staaten auf dieses bei uns erzeugte Brennmaterial ein Vorkaufrecht haben, und wir müssen darüber verhandeln, und wenn wir es behalten wollen, kann das nur im Einvernehmen mit der amerikanischen Regierung geschehen. Das ist der Sinn dieses etwas dunklen Artikels IV.

Nun gestatten Sie, daß ich nach diesen erläuternden Bemerkungen noch eine Bemerkung

kung allgemeinerer Natur über die Atomforschung in Österreich mache. Ich habe in den letzten Wochen wiederholt sehr böse Zuschriften von Einzelpersonen und auch von Organisationen bekommen, worin Beschwerde darüber geführt wird, daß sowohl das Unterrichtsministerium als auch die Gemeindevertretung, speziell auch die Sozialistische Partei ein sehr undemokratisches Verhalten an den Tag legen, indem, ohne die Praterbewohner zu fragen, im Prater, der ja als Luftreservoir für die Wiener gedacht ist, ein so gefährliches Ding wie ein Reaktorinstitut errichtet wird. Es wird auch Beschwerde geführt über die Geheimnistuerei, die dabei betrieben worden ist.

Nun, beide Vorwürfe, sowohl der gegen das Unterrichtsministerium wie auch der gegen die Bezirksvertretung, sind durchaus ungeRechtfertigt. Man hat gar keine Geheimnistuerei betrieben. Es ist im Laufe des Sommers vom Unterrichtsministerium aus eine Pressekonferenz einberufen worden, in der die Frage des Prater-Reaktors ausführlich behandelt worden ist. Wenn das die Presse in unzureichender Form publiziert hat, so ist das ihr Fehler. Jedenfalls von seiten der Behörde ist alles getan worden, um die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß es sich hier tatsächlich um eine Sache handelt, die völlig ungefährlich ist. Und das kann auch ich aus meiner Überzeugung mit allem Nachdruck unterstreichen.

Es ist weiter darüber Beschwerde geführt worden, daß man das getan hat, ohne die Praterbewohner zu fragen. Und da muß man sagen: Es werden ja auch sonst auf bundeseigenem Gebiet irgendwelche Institute errichtet, ohne daß man darüber erst eine Volksabstimmung macht. Wenn auf bundeseigenem Grund irgendwo ein chemisches Institut gebaut wird, so wird doch die Umgebung nicht weiter darüber befragt, es wird kein großer Sums daraus gemacht. Denken Sie daran, daß zum Beispiel mitten in der Währinger Straße das Chemische Institut der Wiener Universität steht oder daß auf dem Getreidemarkt die chemischen Institute der Technischen Hochschule stehen. Das sind ja Institute, von denen im Hochsommer bei offenen Fenstern manchmal ein bißchen Duft von Schwefelwasserstoff auf die Straße kommt. Man schnuppert schon, daß da etwas los ist. Aber nie hat sich die Wiener Bevölkerung darüber besonders aufgeregt.

Nun kann ich Ihnen sagen, daß die Unbequemlichkeiten, die etwa der Prater-Reaktor für die Umgebung mit sich bringen wird, viel geringer sind als etwa die Schwefelwasserstoffgerüche, die ein normales Hochschulinstitut für Chemie ins Freie bringt.

Und von Gefahren kann wirklich keine Rede sein, speziell bei diesem Prater-Reaktor nicht, der von einer Type ist, bei der ausdrücklich nicht nur Versuche gemacht worden sind, ob man ihn etwa durch unsachgemäße Behandlung, sondern auch Versuche, ob man ihn durch sachgemäße absichtliche Sabotage durch Experten zur Explosion bringen könnte. Solche Versuche sind mit dieser Type von Reaktoren gemacht worden und sind mißlungen. Also von einer Explosion oder auch, sagen wir, von viel harmloseren Vorfällen wie etwa dem Entweichen radioaktiver Substanzen aus dem Schornstein, wie es im Windscale im Oktober 1957 passierte, kann bei dieser Type von Reaktoren gar keine Rede sein.

Ich möchte nur auf diese Zuschriften, die besagen: Wir werden unseren Kampf fortsetzen! erwidern. Wir nehmen wohl nicht an, daß dieser Kampf in böser Absicht geführt wird, aber daß er von Leuten geführt wird, die keine Ahnung haben, worum es sich handelt, die nicht richtig informiert sind, die nicht durch die Presse in richtiger Weise informiert worden sind. Ein derartiger Kampf ist daher ein lächerlicher Kampf gegen Windmühlenflügel, und diese Leute dürfen nicht verwundert sein, wenn man über ihren Protest einfach hinweggehen wird. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)**

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: 9. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Tschida**: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß betrifft eine Änderung des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in der Fassung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1958, wonach jenen vielen Kleinpächtern und Kleinbauern Nieder-

österreichs und vor allem des Burgenlandes, die aus dem von der Besatzungsmacht verwalteten Großgrundbesitz Pachtgrundstücke erhalten haben, eine Schutzfrist bis 31. Oktober 1959 eingeräumt wurde. Diese Schutzmaßnahme war deshalb notwendig geworden, weil eine vorzeitige Aufkündigung dieser Verträge für viele dieser Pächter und Kleinlandwirte eine arge Existenzgefährdung bedeutet hätte. Diese Schutzfrist sollte nun auch dazu dienen, um im Zuge agrarpolitischer Maßnahmen — ich erwähne hier in erster Linie die Grundaufstockungsaktion — frei werdenden Grund und Boden in die Hände klein- und mittelbäuerlicher Betriebsinhaber überzuführen und dadurch existenzfähige Betriebe zu schaffen. Auf diese Art und Weise ist es gelungen, die meisten Pachtverhältnisse — hauptsächlich handelt es sich ja um die USIA-Pachtverträge — ohne besondere Härte für die Betroffenen zu liquidieren.

Ich darf in diesem Zusammenhang wohl darauf hinweisen, daß im Zuge dieser Grundaufstockungsaktion in Burgenland nahezu 10.000 Hektar und in Niederösterreich nahezu 8000 Hektar Ackerland in klein- und mittelbäuerlichen Besitz übergeführt wurden, wodurch gerade diese Betriebe vor unbilligen Härten bewahrt blieben.

Bis zum Ablauf der Schutzfrist am 31. Oktober 1959 konnte aber leider in einer Reihe von Fällen die Grundaufstockungsaktion noch nicht zu einem befriedigenden Erfolg geführt und abgeschlossen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun diese Frist um ein weiteres Jahr, und zwar bis zum 31. Oktober 1960, verlängert werden, um dem Rest der zahlreichen Kleinpächter diesen Schutz noch angedeihen zu lassen und inzwischen diese Pachtverträge ohne Härten lösen zu können.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Bezucha gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bezucha:** Hohes Haus! Mit dem vom Herrn Berichterstatter referierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die Schutzfrist für Pächter, die landwirtschaftliche Grundstücke von einer Besatzungsmacht oder deren Beauftragten gepachtet haben, bis zum 31. Oktober 1960 verlängert. Am 10. Juli 1958 hat

der Nationalrat mit dem 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz die Schutzfrist bis zum 31. Oktober 1959 ausgedehnt. Man hat erwartet, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Frage der Klein- und Kleinstpächter gelöst sein wird. Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist jedoch zu entnehmen, daß noch eine große Zahl von solchen Pachtverträgen besteht. Es muß nun dieses Gesetz beschlossen werden, um diesen vielen Pächtern unbillige Härten zu ersparen.

Dieses Gesetz ist aus den angeführten Gründen sicherlich notwendig, weil bei Ablauf der Schutzfrist viele Menschen große materielle und wirtschaftliche Nachteile haben würden, und wir Sozialisten werden sicherlich diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Was uns aber Sorge macht, ist, daß es bis nun nicht gelungen ist, die Frage der Kleinpächter endgültig zu lösen. Die Grundaufstockungsaktion, mit welcher man glaubte, eine endgültige Lösung zu finden, hat bestenfalls nur eine Teillösung gebracht. Weiterhin sind sehr viele Pächter nur bei Verlängerung der Schutzfrist in der Lage, den seit Jahren gepachteten und bewirtschafteten Grund weiter zu bearbeiten, sie wissen jedoch nicht, ob es möglich sein wird, noch vor Ablauf dieser neuen Schutzfrist ein für sie besseres oder befriedigenderes Ergebnis zu erreichen. Es handelt sich doch nicht nur darum, daß Grund und Boden zur Verfügung gestellt wird, sondern gleicherweise auch darum, ob man diesen Boden auch erwerben kann. Die meisten dieser Pächter sind kleine und mittlere Landwirte, welche, wenn überhaupt, nur sehr schwer die finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen können, um den bis jetzt bewirtschafteten Grund und Boden zu erwerben. Es sind dies Menschen, welche seit Jahren auf den von ihnen gepachteten Gründen schwer und hart arbeiten, um ihre Existenz zu haben. Diese Menschen sind auch gewillt, in Zukunft durch die Bearbeitung ihres Bodens den Lebensunterhalt zu gewinnen. Man müßte doch Mittel und Wege finden, um diesen vielen Pächtern den Erwerb des benötigten Bodens zu erleichtern und zu ermöglichen. Durch eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und den zuständigen Körperschaften wäre sicher die notwendige Lösung zu finden. Es sollte aber rasch gearbeitet werden, damit die Menschen aus dem derzeitigen Zustand der Unsicherheit, ja sogar der Unfreiheit, erlöst werden können. Zu dieser Unsicherheit hat sicherlich der Umstand viel beigetragen, daß ein Gesetz zur Verlängerung einer am 31. Oktober dieses Jahres auslaufenden Schutzfrist erst am 30. Oktober dem Parlament vorgelegt wird und der Bundesrat sich erst heute, am 10. No-



vember, mit diesem Gesetz mit Wirksamkeitsbeginn 1. November, beschäftigt.

Es wird guter und rascher Arbeit bedürfen, um innerhalb der nunmehrigen Schutzfrist den berechtigten Wünschen und Forderungen der noch großen Zahl dieser Kleinpächter zu entsprechen, und es sollte wirklich alles darangesetzt werden, rasche Arbeit zu leisten, damit wir selbst uns nicht im nächsten Jahr nochmals mit einer weiteren Verlängerung dieser Schutzfrist beschäftigen müssen.

Wir geben diesem Gesetz unsere Zustimmung und hoffen, daß nun doch zur endgültigen Lösung dieses Problems innerhalb der gegebenen Schutzfrist eine Möglichkeit besteht. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich weiter der Herr Bundesrat Kroyer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kroyer:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir den Ursachen der Entstehung des § 21 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in der Fassung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, dessen Verlängerung heute dem Hohen Hause vorgeschlagen und auch seine Zustimmung finden wird, auf den Grund gehen wollen, so müssen wir uns in eine Zeit der tiefsten Erniedrigung unseres Vaterlandes begeben, nämlich in die Zeit der vierfachen Besetzung, wo auch die Wirtschaft geknebelt war, wo österreichisches Eigentum durch eine Besatzungsmacht dem österreichischen Volk entzogen und die USIA gegründet wurde. Durch diese USIA wurden dann so manche Betriebe und auch Landwirtschaften der österreichischen Bewirtschaftung und der Volkswirtschaft entzogen.

Wir wissen, daß durch diese USIA gerade die bäuerlichen Wirtschaften insofern stark betroffen wurden, als die von Grundbesitzern schon vor 1938 der Bauernschaft in Form von Kleinpachtungen zur Verfügung gestellten Flächen bei Auslaufen dieser Pachtverträge in die USIA eingebaut wurden, und die Bauern, die auf diese Pachtungen vielleicht länger als 20 Jahre ihre Wirtschaft aufgebaut und ihre Existenz gesichert haben, wurden mit einem Schlag brotlos, weil sie ganz einfach die Bedingungen, unter welchen sie weiter pachten hätten können, nicht angenommen haben. Die Bedingung war nämlich der unbedingte Beitritt zur Kommunistischen Partei und dadurch natürlich auch die Unterwerfung unter ihr Programm.

Es wurden auch die Betriebe, die im Burgenland in Eigenregie waren, teilweise, und zwar die von der Güterdirektion Esterházy, beschlagnahmt und die dort befindlichen Deputatisten und Arbeiter brotlos gemacht, indem eben

auch in diesem Zweig so gewirtschaftet wurde, daß die Zuteilung vom Beitritt zur Kommunistischen Partei abhängig gemacht wurde. Wir, die Österreichische Volkspartei, sowie auch die Sozialistische Partei haben zu dieser Zeit erklärt, daß dies ein Unrecht sei und daß dieses Unrecht heute oder morgen einmal beseitigt werden muß. Es hat zehn Jahre gedauert, bis Österreich frei wurde, bis der letzte Besatzungssoldat abgezogen ist, und dadurch wurden natürlich auch diese beschlagnahmten Güter wieder frei, und der Bauernschaft konnten die Mittel, die sie eben so notwendig für ihre Existenzsicherung braucht, irgendwie zur Verfügung gestellt werden. In dieser Zeit ist das Schlagwort Bodenreform wiederum besonders stark in den Vordergrund gerückt und es wurde damit natürlich Propaganda gemacht. Die Österreichische Volkspartei wurde beschuldigt, daß sie es sei, die diese Bodenreform verhindert hätte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will nicht in den Ruf eines Demagogen kommen, wenn ich behaupte, daß innerhalb der Sozialistischen Partei derselbe Widerstand gegen die Bodenreform bestand und daß man dort der Verwirklichung einer Bodenreform ebenso Widerstand geleistet hat oder hätte, wenn es wirklich zu dem Gesetz der Bodenreform gekommen wäre. Wenn Sie wollen, bin ich in der Lage, Ihnen mit Namen aufzuwarten, mit Namen von höchsten Würdenträgern, von höchsten Parteifunktionären, auch von sozialistischer Seite, die dies abgelehnt haben.

Es ist daher in dieser Entwicklung sozusagen die friedliche Bodenreform, der Gedanke der Grundaufstockung aufgetaucht. Wir haben den Gedanken aufgegriffen und ihn zur Verwirklichung gebracht. Auch hier ist es nicht leicht gewesen, diese Grundaufstockung so durchzuführen, wie es eigentlich hätte sein sollen, nämlich daß der Grund eben nur jenen zugeteilt worden wäre, die den Grund tatsächlich auch brauchten, die durch die Bearbeitung und Bewirtschaftung dieses Grundes ihre Existenz gesichert haben.

Ich habe mich zu dieser Zeit nicht gescheut, in allen öffentlichen Versammlungen und bei allen Besprechungen zu sagen: Im Zuge der Grundaufstockung sollen in erster Linie alle jene Grund und Boden erhalten, die hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind und die zur Stärkung ihrer Existenz einer Aufstockung bedürfen. Ich habe mich nicht gescheut, auch zu sagen: Meinetwegen soll auch der Kommunist oder Sozialist, oder welcher Partei immer er angehören mag, mit Grund und Boden beteiligt werden, wenn er nur hauptberuflich in der Bewirtschaftung dieses Grundes

seine Existenz findet. Die Parteizugehörigkeit ist mir kein Hindernis. Für mich ist maßgebend, daß der Betreffende hauptberuflich seine Existenz auf die Tätigkeit in der Landwirtschaft gründet.

Anders ist man in der Beurteilung dieser Frage in den Zehnerausschüssen vorgegangen: Erstens hat man zu Beginn überhaupt versucht, diese friedliche Grundaufstockung unmöglich zu machen. Man hat sich aber dann entschlossen, dieser Grundaufstockungsaktion beziehungsweise dieser Grunderwerbgenossenschaft beizutreten und die Sache gemeinsam durchzuführen. Wir haben erlebt, daß hier in diesen Zehnerausschüssen in den Gemeinden draußen Grund und Boden angefordert und auch an jene Leute verteilt wurde, die das ganze Jahr in einem anderen Beruf als in der Landwirtschaft ihre Existenz haben. Dadurch ist eine Schmälerung der Interessen jener eingetreten, die eben nur von der Landwirtschaft leben. Wir haben das mangels einer gesetzlichen Grundlage eben hingenommen, und ich habe des öfteren gesagt: Wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre, hätte so mancher keinen Grund erhalten, so mancher, der heute mit Grund einzig und allein deswegen beteiligt wird, weil eben von sozialistischer Seite darauf gedrängt wurde, daß auch solche Personen mit Grund und Boden beteiligt werden.

Meine Herren! Ich verstehe es, denn gerade bei uns im Burgenland hat man ein eminentes Interesse daran, daß alle unsere Arbeiter und Wanderarbeiter und alle anderen, die nicht hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, zumindest 1 Joch Grund erhalten, weil sie damit Kammerwähler bei den Wahlen in die Landwirtschaftskammer werden. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) 1 Joch Grund, wenn es in Eigenregie bearbeitet wird, berechtigt unbeschadet des Berufes zur Teilnahme an der Kammerwahl. Nun gut, wir haben uns damit abgefunden.

Aber ein anderes Problem. Es wurde hier von meinem Vorredner gesagt, man möge trachten, daß diese Pächter von ihrer Unfreiheit ehestens erlöst werden und daß sie diesen Grund auch käuflich erwerben können. Hohes Haus! Ich kann hier die Versicherung abgeben, daß wir Grundpreise zustandegebracht haben, die akzeptabel sind und die keinen in seiner Existenz gefährden können. Wir haben heute Grundpreise pro Hektar je nach Bonität von 5.000 bis 20.000 S. Der Schnitt unserer Grundpreise liegt bei 10.000 S. Wir haben bei bester Bonität im Burgenland, zum Beispiel in Deutschkreutz, einen Grundpreis mit allem Drum und Dran von 20.000 S. Aber das Problem liegt im Bezirk Neusiedl,

wo beispielsweise in Frauenkirchen 850 Hektar zur Verfügung stehen. Dort ist im Jahre 1957 ein Abkommen getroffen worden, das wir bis heute noch nicht der Verwirklichung zuführen konnten, einzig und allein deswegen, weil dort gerade von sozialistischer Seite der Abschluß der Kaufverträge verhindert wird. Wir haben uns mit den Pächtern, natürlich unter Einfluß einer höheren Führung, dahin gehend geeinigt, damit sie sehen, daß auch dieses Problem einer Lösung zugeführt werden soll, daß wir gesagt haben: Wer kaufen will, soll kaufen, und wer nur pachten will, wer den Kaufschilling nicht aufbringen kann, soll pachten. Es ist mir gelungen, dafür bei der Güterdirektion die Zustimmung zu erwirken. Und nun müssen wir wahrnehmen, daß man auch der Verpachtung nicht zustimmt, daß man auch die Verpachtung nicht akzeptiert, daß heute noch 2 Millionen an Pachtschilling ausständig sind und uns nicht bekanntgegeben wird, wer die Ausständigen sind, weil wir von Haus aus gesagt haben, wer einen Pachtschilling aus der USIA-Zeit ausständig hat, kann nicht beteiligt werden, solange er diesen Pachtschilling nicht bezahlt. Und diese derzeitigen Pächter, die sich weigern, den Grund zu kaufen, akzeptieren nicht einmal den vereinbarten Pachtschilling und sind nicht dafür zu haben, die Liste herauszugeben.

Ich könnte Ihnen andere Fälle im Pullendorfer Bezirk nennen, wo man sich gerauft hat, als wir bei der Aufteilung der vorhandenen Flächen natürlich auch auf die umliegenden Gemeinden Bedacht nehmen wollten und Bedacht genommen haben, weil wir gesagt haben: Die eine Gemeinde kann den Grund unmöglich aufnehmen und wenn auch, so müssen wir doch auf die umliegenden Gemeinden auch Rücksicht nehmen und müssen ihnen einen Bruchteil zur Verfügung stellen, damit auch in diesen Gemeinden die ärgsten Härten gemildert werden. Ich habe damals gesagt: Wenn es ernst wird, so bin ich überzeugt, daß der Grund zum Teil zurückgesagt wird. Es wurde mir der härteste Widerstand entgegengesetzt, bis es mir doch gelang, zur Aufteilung zu kommen. Und nun muß ich heute sagen, daß gerade die Kleinpächter mit 3, 4 und 5 Joch Grund heute den Grund zurücksagen und dadurch mehr oder weniger das Ganze irgendwie verzögern und gefährden.

Meine sehr Verehrten! Es ist hier ein großes Aufgabengebiet auch noch von der Sozialistischen Partei zu bereinigen und Arbeit zu leisten, um eben diese Fragen in ihrem Parteikreis einer Lösung zuzuführen, wenn man ehrlich bestrebt ist, diese Dinge zu lösen. Ich kann Ihnen sagen, daß das Problem Grundaufstockung beziehungsweise

Bodenreform wohl ein Problem ist, an dessen Lösung und Bereinigung wir interessiert sind, aber parteipolitisch gesehen ist die Sozialistische Partei wohl an der Erhaltung dieses Problems interessiert, nicht aber an seiner Lösung, denn seit 30 Jahren lebt im Burgenland die Sozialistische Partei von dem Schlagwort Bodenreform (*Widerspruch bei den Sozialisten*), und wenn diese Bodenreform, diese Grundaufstockung heute durchgeführt ist (*Rufe bei den Sozialisten: Nur durchführen!*) — ich komme darauf noch zurück —, so ist natürlich das Problem weg, und man kann nicht mehr zu Wahlzeiten die gebratene Ente aus dem Rohr ziehen und jenen unter die Nase halten, bei denen man eben auf Fischfang, auf Stimmfang ausgeht. (*Erneute Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als wir darangingen, die Gedanken zu verwirklichen, sind noch prominente sozialistische Abgeordnete und so manche andere zu mir in die Landwirtschaftskammer gekommen und haben gesagt: Hört doch einmal auf mit der Bodenreform! Wer ist denn daran interessiert? Wir nicht! „Wir nicht!“, hat ein führender sozialistischer Funktionär und Abgeordneter, der heute sogar Landesrat ist, gesagt (*Zwischenrufe bei der SPÖ: Warum gerade Ihnen!*), der eben die Probleme kennen muß und gekannt hat. Sehen Sie, hier liegt der Hase im Pfeffer, und man muß eben sagen: Seien wir ehrlich und offen, nur so werden wir auch diese Frage lösen. Wir werden sie lösen, indem wir durch diese Grundaufstockung den Bedürfnissen unserer kleinbäuerlichen Betriebe Rechnung tragen, und es wird uns Grund genug zur Verfügung gestellt. Wir haben heute die DAG-Betriebe, wir haben mit diesen auch einen Vertrag geschlossen, sie sind bereits im Verkauf, und wir haben mit diesen DAG-Betrieben, wie heute schon gesagt wurde, über 10.000 Hektar kleinbäuerlichen Betrieben zur Verfügung gestellt.

Natürlich wird hier immer wieder auch davon gesprochen, daß vielleicht der notwendige Kredit fehlt. Ich kann sagen, daß wir durch die Aktion dieser Kreditbeschaffung heute in der Lage sind, bis zu 67 Prozent des Kaufpreises Kredite zu vergeben. Das, meine sehr verehrten Herren, ist ein Entgegenkommen, wie kein anderes und kein größeres mehr gefunden werden kann. Aus Gründen der Staatsräson kann man das wahrscheinlich nicht machen, und meine Kollegen beziehungsweise der Vizepräsident der Burgenländischen Landwirtschaftskammer Nationalrat Rosenberger und so manche andere haben immer wieder den Gedanken vertreten: Enteignung wollen wir nicht! Infolgedessen muß der Grund

zu einem annehmbaren Preis abgelöst werden. Und daß dies heute auch geschieht, ist der Beweis, daß wir bereits jetzt wieder für das Jahr 1960 ein Kreditvolumen von 40.000.000 S brauchen und angemeldet haben. Wir werden im Jahre 1960 den Großteil der im Jahre 1957 abgestoßen Flächen dem Verkauf zuführen.

Nun, meine sehr verehrten Herren, ich glaube, es wäre auch noch anders möglich, unseren kleinbäuerlichen Betrieben eine Hilfe angedeihen zu lassen. Wir sollten den Doppelbesitzern entlang der toten Grenze gegenüber der Tschechei und Ungarn sowie auch Jugoslawien einmal ein größeres Augenmerk schenken, wo heute unsere Bauern dadurch gefährdet sind, daß sie zum Teil mehr als die Hälfte, zum Teil drei Viertel ihres Besitzes und ihrer Existenzgrundlage jenseits des Stacheldrahtes haben und diesen heute nicht bewirtschaften können. Die Bewirtschaftung ist ihnen schon länger als zehn Jahre entzogen, sodaß so mancher Bauer abwandern und sich einen anderen Beruf, eine andere Existenz suchen mußte, weil er ganz einfach nicht mehr auf seinem restlichen Grund verbleiben konnte. Ich würde empfehlen, daß die Verhandlungen, die wohl durch den Außenminister Ing. Figl früher schon des öfteren aufgenommen wurden und einer Lösung hätten zugeführt werden sollen, aber immer wieder unterbrochen wurden, vielleicht durch den neuen Außenminister fortgesetzt werden, damit diese Frage ehestens einer Lösung zugeführt wird und diese Leute irgendwie entschädigt werden können. Stellen wir uns doch vor: Wir haben die verschiedensten Entschädigungsgesetze für Kriegssachschäden, für Bombengeschädigte, Besatzungsgeschädigte und dergleichen mehr, aber diesen Leuten ist heute schon über zehn Jahre Grund und Boden entzogen worden und es sind Verluste von 500.000, 600.000 S, vielleicht auch über 1.000.000 S entstanden. Sie brauchen nur zu rechnen: Wenn heute einem Bauern 10 Hektar Grund entzogen wurden, so sind das bei einem Hektar-ertrag von 5000 S — umgerechnet sind das 20 Meterzentner Weizen — im Jahr 50.000 S, in zehn Jahren 500.000 S, ein Verlust, der in Anbetracht der vielen anderen Schäden, die durch die Besatzung und den Krieg entstanden sind, für die aber eine gesetzliche Regelung bereits getroffen wurde, schon längst irgendwie in einem Gesetz Berücksichtigung gefunden haben sollte. Hier wäre auch ein Weg, diese unsere kleinbäuerlichen Betriebe zu festigen und sie in ihrer Existenz zu stärken, damit sie wiederum die nötige Grundlage erhalten, ihren Beruf auszuüben und ihren Aufgaben als Volksernährer weiterhin nachzukommen, um für den österreichischen Staat

und das Volk auch weiterhin wertvolle Arbeit und Produktion zu leisten. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1959: Bundesgesetz zur Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften**

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften. Berichterstatter ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Franziska Krämer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 46 der Beilagen behandelt die Aufhebung verschiedener schiffahrtsrechtlicher Vorschriften. Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich wurden für die Hochseeschifffahrt und Binnenschifffahrt besondere Rechtsvorschriften erlassen, die auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches sowie auf die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse abgestimmt waren. Diese Vorschriften wurden zu einem großen Teil durch das Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, als österreichische Rechtsvorschriften in vorläu-

fige Geltung gesetzt. Seither wurden Rechtsvorschriften dieser Art aufgehoben, zum Beispiel auf dem Gebiete des Flaggenrechtes durch das Seeflaggengesetz, BGBl. Nr. 187/1957. Manche dieser Rechtsvorschriften stehen heute noch ganz oder teilweise in Kraft, bedeuten aber für die österreichische Rechtsordnung keine brauchbaren Regelungen mehr und beeinträchtigen die Rechtssicherheit. Der ersatzlose Wegfall dieser Vorschriften dient daher der Vereinfachung der Rechtsordnung und damit der Entlastung und Vereinfachung der Verwaltung.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober die ersatzlose Aufhebung dieser Vorschriften beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung mich ermächtigt, heute im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird aller Voraussicht nach am 27. November stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 5 Minuten**